

- „Internationaler ein Fluglinienverkehr, der durch den
Fluglinienverkehr“ Luftraum im Hoheitsgebiet von zwei
oder mehr Staaten erfolgt;
- „Landung zu nichtkom- eine Landung zu jedem anderen
merziellen Zwecken“ Zweck als zum Aufnehmen oder Ab-
setzen von Fluggästen, Fracht oder
Post;
- „Kapazität“ in bezug auf eine vereinbarte Flug-
linie* die Kapazität der auf dieser
Linie eingesetzten Luftfahrzeuge,
multipliziert mit der Flugfrequenz
dieser Luftfahrzeuge innerhalb einer
bestimmten Zeit und über eine be-
stimmte Strecke oder einen Streck-
abschnitt;
- „Vereinbarte Flug- die in den Anlagen zu diesem Ab-
linien“ kommen vereinbarten Fluglinien auf
den dort festgelegten Strecken.

Artikel 2

(1) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig die in diesem Abkommen aufgeführten Rechte zur Einrichtung eines planmäßigen internationalen Fluglinienverkehrs auf den in den Anlagen vereinbarten Linien. Die Anlagen bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens genießt das von jedem Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen bei der Durchführung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Fluglinien im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners die folgenden Rechte:

- Überflug ohne Landung von und nach dritten Staaten;
- Durchführung nichtkommerzieller Landungen;
- Landungen mit dem Zweck, für die Hoheitsgebiete der Abkommenspartner bestimmte oder aus diesen Hoheitsgebieten kommende Fluggäste, Post und Fracht an Bord zu nehmen und abzusetzen.

(3) Das von einem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen ist nicht berechtigt, im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners Beförderungen von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt oder andere Gebühr durchzuführen, deren Bestimmungsort ein anderer Ort im Hoheitsgebiet dieses Abkommenspartners ist.

Artikel 3

(1) Jeder Abkommenspartner benennt durch seine Luftfahrtbehörde schriftlich ein Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Strecken.

(2) Die Abkommenspartner werden vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen den benannten Luftverkehrsunternehmen die Genehmigung für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien unverzüglich erteilen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

(3) Die benannten Luftverkehrsunternehmen, deren Luftfahrzeuge und Besatzungen unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners den dort geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, über den Luftverkehr sowie den allgemeinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(4) Die Luftfahrtbehörde eines Abkommenspartners kann von dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, die in den von dieser Behörde für den Betrieb internationaler Fluglinien normalerweise angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(5) Jeder Abkommenspartner hat das Recht, die in Artikel 2 Absatz 1 gewährten Rechte für das von dem anderen Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen zu verweigern oder einzuschränken oder die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Betriebsgenehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn auf sein Verlangen hin nicht der Nachweis er-

bracht wird, daß der wesentliche Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle des benannten Luftverkehrsunternehmens Staatsbürgern oder juristischen Personen des Staates des jeweiligen Abkommenspartners zustehen. Das gleiche Recht gilt, wenn durch das benannte Luftverkehrsunternehmen die Bestimmungen dieses Abkommens sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners für den Einflug in das, Ausflug aus dem und den Überflug über sein Hoheitsgebiet von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind, sowie für den Betrieb dieser Luftfahrzeuge während ihres Aufenthaltes innerhalb seines Hoheitsgebietes nicht eingehalten werden.

(6) Von den in Absatz 5 genannten Rechten werden die Abkommenspartner grundsätzlich nur nach Durchführung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen Gebrauch machen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner schaffen für die von ihnen benannten Luftverkehrsunternehmen gleiche und angemessene Bedingungen und Möglichkeiten für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien Zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten.

(2) Beim Betrieb der vereinbarten Fluglinien berücksichtigt das von jedem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen die Interessen des vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmens, um den Linienverkehr, den dieses ganz oder teilweise auf den gleichen Strecken durchführt, nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die vereinbarten Fluglinien, die von den durch beide Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, müssen in enger Beziehung zum öffentlichen Beförderungsbedarf auf den festgelegten Strecken stehen. Ihr Hauptziel ist die Sicherung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post von oder nach Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners, und zwar mit einem angemessenen Auslastungsfaktor oder einer Kapazität, die dem gegenwärtigen und vernünftigerweise zu erwartenden Beförderungsbedarf entspricht.

Zur Deckung eines unvorhergesehenen oder zeitweiligen Verkehrsbedarfes auf diesen gleichen Strecken werden die benannten Luftverkehrsunternehmen untereinander geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser zeitweiligen Erhöhung des Verkehrsbedarfes festlegen. Sie werden darüber die Luftfahrtbehörden ihrer jeweiligen Staaten unverzüglich in Kenntnis setzen, die sich konsultieren können, wenn sie es für angebracht halten.

Falls das von einem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen auf einer oder mehreren Strecken die ihm zustehende Beförderungskapazität teilweise oder insgesamt nicht nutzen will, kann es dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen für einen festgelegten Zeitraum die Gesamtheit oder einen Teil der in Frage kommenden Beförderungskapazität übertragen.

Das benannte Luftverkehrsunternehmen, das die Gesamtheit oder einen Teil seiner Rechte übertragen hat, kann diese nach Ablauf der genannten Frist wieder übernehmen.

Artikel 5

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen haben bei Flügen im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ihre für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen zu führen.

(2) a) Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Abkommenspartners für den Einflug in und den Ausflug aus seinem Hoheitsgebiet von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind, oder für den Betrieb und die Navigation dieser Luftfahrzeuge während ihres Aufenthaltes innerhalb seines Hoheitsgebietes finden auf die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Abkommenspartners Anwendung.

b) Die Fluggäste und Besatzungen sind persönlich zur Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichtet,